

Amt/Geschäftszeichen
Federführendes Amt :Hauptamt

Datum Drucksache-Nr.:01-195-2020
27.10.2020

Beratungsfolge

Gremium/Ausschuss	Termin	Genehmigung	Stimmverhältnis	J	N	E
Kultur- und Sozialausschuss	04.11.2020					
Stadtverordnetenversammlung	12.11.2020	laut Vorschlag	mehrstimmig	17	1	0

Betreff:

Beratung und Beschluss: "Öffentlich-rechtliche Vereinbarung - Arbeitsmarktinitiative Süd AMI-Süd"

Beschluss zur Vorlage

Der Kultur- und Sozialausschuss empfiehlt die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung „Arbeitsmarktinitiative-Süd (AMI-Süd)“ mit dem als Anlage diesem Beschlussvorschlag beigefügten Inhalt (Präambel sowie §§ 1 bis 8 - jeweils einschließlich).

Beratungsergebnis:

Gremium: Stadtverordnetenversammlung Sitzung am:12.11.2020 TOP : 13.

Anz. Mitgl. : 19 dav. anwesend: 18 Ja: 17 Nein: 1 Enthalt.: 0

Laut Besch.vorlage : Abweichender Beschl.:

eingbracht durch :Bürgermeister

Bearbeiter :Frau M. Nebel

.....
Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung

Problembeschreibung/Begründung

Die nachfolgend aufgeführten Kommunen

- Gemeinde Birkenwerder
- Gemeinde Glienicke/Nordbahn
- Stadt Hennigsdorf
- Stadt Hohen Neuendorf
- Stadt Kremmen
- Stadt Liebenwalde
- Gemeinde Oberkrämer und
- Stadt Oranienburg

haben sich darauf verständigt, den Bereich der „Öffentlich geförderten Beschäftigung“ aktiv zu begleiten und hierfür einen entsprechenden finanziellen Beitrag zu leisten. Unter Berücksichtigung der Regelungen der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf), des Sozialgesetzbuches 2. Buch (SGB II), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) und des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) haben die vorgenannten Kommunen daher beschlossen, die Stadt Hennigsdorf damit zu mandatieren, finanzielle Mittel für die von den Mitglieds-Kommunen unterstützten Maßnahmen der öffentlich geförderten Beschäftigung einzusammeln, treuhänderisch zu verwalten und im Wege der Inhouse-Vergabe die ABS GmbH damit zu beauftragen, unter Verwendung dieser Mittel die von den Kommunen gewünschten und von diesen unterstützten Maßnahmen zu akquirieren und umzusetzen.

Nach Verabschiedung der Vereinbarung AMI-Süd durch die jeweiligen Kommunalgremien wird diese der Kommunalaufsicht bei dem Landkreis Oberhavel angezeigt werden, § 41 Abs. (2) GKGBbg.

Bei der Vereinbarung AMI-Süd handelt es sich um eine mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne des § 2 Abs. (1) Nr. 2 GKGBbg. Die an der Vereinbarung beteiligten Kommunen behalten dabei die Ihnen obliegenden Rechte und Pflichten und übertragen lediglich die Ausübung der mit der öffentlich geförderten Beschäftigung verbundenen Aufgaben auf die Stadt Hennigsdorf, die wiederum die Aufgaben auf die ABS mbH zur Ausübung weiterüberträgt.

Die ABS mbH kann im Wege der Inhouse-Vergabe nach § 108 GWB beauftragt werden. Nach dieser Vorschrift ist der 4. Teil des GWB (Vergabe von öffentlichen Aufträgen) nicht anzuwenden auf die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, die von einem öffentlichen Auftraggeber (hier die Stadt Hennigsdorf als Gebietskörperschaft) an eine juristische Person des Privatrechts (hier die ABS mbH) vergeben werden, wenn der öffentliche Auftraggeber über die juristische Person eine ähnliche Kontrolle wie über seine eigenen Dienststellen ausübt, mehr als 80 Prozent der Tätigkeiten der juristischen Person der Ausführung von Aufgaben dienen, mit denen sie von dem öffentlichen Auftraggeber betraut wurde und an der juristischen Person keine direkte private Kapitalbeteiligung besteht.

Diese Voraussetzungen liegen nach unserer Auffassung vor.

Mit der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung AMI-Süd soll die Kooperation der Mitgliedskommunen im Rahmen förderrechtlicher und gesellschaftsrechtlicher Veränderungen gestärkt und ausgeweitet werden. Die Vereinbarung verpflichtet sich dem Solidarprinzip im Sinne einer gleichberechtigten Kooperation.

Mit der Einführung des Teilhabechancengesetzes durch den Bund wurde es erforderlich, eine Vereinbarung zu erarbeiten, die den Anforderungen dieses Beschäftigungsinstruments hinsichtlich strategischer Ausrichtung, Laufzeit und Zielgruppe gerecht wird. Die als Anlage beigefügte Vereinbarung hat diese Anforderungen umgesetzt.

Die Umsetzung der Vereinbarung führt zu keinen weiteren finanziellen Auswirkungen. Denn die mit den geplanten finanziellen Mitteln beabsichtigten Projekte werden bereits gegenwärtig durch die Stadt Kremmen aus eigenen Mitteln finanziert. Es erfolgt durch die Öffentlich-rechtliche AMI-Süd-Vereinbarung lediglich eine Bündelung der finanziellen Mittel und damit eine Ausdehnung und Flexibilisierung der erreichbaren Maßnahmen.

Diese inhaltlich der beigefügten Anlage entsprechende Vereinbarung ist nach dem Willen der Vertragsparteien die allein gültige und für die Parteien verbindliche Regelung zur Umsetzung der unter § 1 dieser Vereinbarung beschriebenen Ziele und Zwecke. Irgendwelche bislang zu diesem Themenbereich zwischen den Parteien - gleich ob in ihrer Gesamtheit oder unter einzelnen von Ihnen - geschlossenen anderweitigen Vereinbarungen sollen deshalb mit der Beschlussfassung vorsorglich aufgehoben werden.

Der Stadtverordnetenversammlung wird nach allem empfohlen, die Unterzeichnung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung AMI-Süd zu beschließen und die ABS GmbH mit deren Durchführung beauftragen zu lassen. Es besteht Einvernehmen, an dem bewährten Instrument festzuhalten

